

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

66. Stück, 21.04.1906

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

 XXXV. Band. (Ausgegeben den 21. April 1906.) 66. Stück.

Inhalt:

- N^o 141. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1906, betreffend die Redaktion des Rindviehzuchtgesetzes und der zu dessen Ausführung erlassenen Instruktion.
-

N^o 141.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Redaktion des Rindviehzuchtgesetzes und der zu dessen Ausführung erlassenen Instruktion.

Oldenburg, den 9. April 1906.

Im Höchsten Auftrage wird das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom $\frac{29. \text{Dezember } 1881}{12. \text{Mai } 1897}$, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht in der durch die Gesetze vom 20. Februar 1903 und vom 5. April 1906 abgeänderten Fassung, zugleich mit einer Neufassung der zur Ausführung des Gesetzes erlassenen und in einzelnen Bestimmungen abgeänderten Instruktion vom 16. Februar 1897 nachstehend bekannt gemacht.

Oldenburg, den 9. April 1906.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Cassebohm.



Gesetz

für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Zur Beförderung der Rindviehzucht sollen:

- a) Prüfungen (Körungen) der Stiere vorgenommen,
- b) vorzügliche Stiere durch Prämien ausgezeichnet,
- c) Stammregister eingeführt

werden.

Artikel 2.

§ 1. Zur Ausführung der im Artikel 1 erwähnten Maßregeln werden Verbände zur Beförderung der Rindviehzucht gebildet.

§ 2. Jeder Amtsbezirk — die Ämter Oldenburg, Delmenhorst, Barel und Zeven, mit Einschluß der gleichnamigen Städte — bildet einen Verband.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt, Änderungen in der Einteilung der Verbände nach gutachtlicher Vernehmung der beteiligten Amtsräte und Verbandskommissionen (Artikel 4) eintreten zu lassen.

§ 3. Jeder Verband zerfällt in drei bis neun Abteilungen, deren jede aus einer oder mehreren Gemeinden bzw. Teilen von Gemeinden besteht.

§ 4. Die Abteilungen innerhalb des Verbandes werden nach gutachtlicher Vernehmung des Amtrats bzw. der beteiligten Amtsräte (in der Stadt Oldenburg der Gemeindevertretung) vom Amte (Artikel 3, § 1) gebildet.



Artikel 3.

§ 1. Die Leitung des Verbandes steht dem Amte — den Ämtern Oldenburg, Delmenhorst, Varel und Sever auch bezüglich der dem Verbande angehörigen Stadtbezirke — zu.

Erstreckt sich ein Verband über mehrere Amtsbezirke (Artikel 2, § 2, Absatz 2), so erfolgt die Bestimmung des mit der Leitung zu beauftragenden Amtes durch das Staatsministerium, Departement des Innern.

§ 2. Die Oberaufsicht über sämtliche Verbände wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

§ 3. Streitigkeiten innerhalb der Verbände werden vom Amte (§ 1), Streitigkeiten der Verbände untereinander vom Staatsministerium, Departement des Innern, in erster Instanz entschieden.

Artikel 4.

§ 1. Für jeden Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmanns zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus so vielen Achtmännern besteht, als Abteilungen im Verbande vorhanden sind. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmanns, wird zugleich ein Ersatzmann ernannt.

§ 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Beförderung der Rindviehzucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu dem Ende die ihr geeignet scheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen;
- b) die dem Verbande zur Beförderung der Rindviehzucht überwiesenen Prämien nach den darüber zu erlassenden Bestimmungen zu verteilen;

- c) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungs-
kommission (Artikel 9) die Rörung der Stiere vor-
zunehmen.

Artikel 5.

§ 1. Sollte ein Verein zur Beförderung der Rind-
viehzucht in einem angemessen begrenzten Bezirke des Her-
zogtums durch seine Einrichtungen und seine Wirksamkeit
eine genügende Garantie für die Ausführung der der Ver-
bandskommission im Artikel 4 überwiesenen Geschäfte bieten,
so ist das Staatsministerium ermächtigt, diesem Vereine die
Ausführung der gedachten Geschäfte für einen oder mehrere
Verbände oder Teile derselben unter der Leitung eines
Amtes und unter Oberaufsicht des Staatsministeriums, De-
partements des Innern, durch ein von letzterem genehmigtes
Regulativ zu übertragen. Diese Übertragung kann jederzeit
zurückgenommen werden.

§ 2. Das Regulativ muß das Verhältnis zwischen
den Staatsbehörden und dem Vereine regeln, insbesondere
bestimmen:

- a) welche Organe des Vereins die Geschäfte der Ver-
bandskommission, der Rörungskommission und der
einzelnen Mitglieder derselben wahrzunehmen haben;
- b) welche den Verein vertretenden Personen durch das
Amt auf die Wahrnehmung der aufgetragenen Ge-
schäfte zu verpflichten sind;
- c) bei welchen Versammlungen des Vereins das Amt
zuzuziehen ist oder zugezogen zu werden verlangen
kann, und
- d) welche Zuschüsse der Verein aus der Landeskasse
oder den Amtsverbandskassen zur Bestreitung der
Kosten zu beanspruchen und welche Nachweisungen
derselbe über die Verwendung dieser Gelder dem
Amte zu liefern hat.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Verbandskommission.

Artikel 6.

§ 1. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt (Artikel 3, § 1) auf den Vorschlag des Amtsrats, welcher dem Amte zu diesem Ende drei geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitglieds und der Achtsmänner der Abteilungen sowie der Ersatzmänner durch den Amtsrat.

Die Achtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§ 2. Erstreckt sich ein Verband über die Bezirke mehrerer Amtsverbände (Artikel 2, § 2), so sind dem Amte von jedem Amtsrat (für die Städte Oldenburg und Delmenhorst von der Gemeindevertretung) drei geeignete kundige Personen in Vorschlag zu bringen, aus welchen dasselbe den Obmann und das zweite ständige Mitglied, sowie den Ersatzmann des letzteren ernennt. Die Ernennung der Achtsmänner der Abteilungen und der Ersatzmänner derselben erfolgt durch den Amtsrat desjenigen Amtes, in welchem diese Abteilungen ganz oder zum überwiegenden Teile belegen sind, bezw. unter gleicher Voraussetzung in den Städten Oldenburg und Delmenhorst durch die Gemeindevertretung.

§ 3. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert vier Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§ 4. Die Mitglieder der Kommission werden vom Amte (Artikel 3, § 1) auf gewissenhafte und instruktionsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet.

§ 5. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn

einer der im Artikel 7, § 2, Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von drei Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§ 6. Rücksichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 7.

§ 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Vorsitz des Amtes (Artikel 3, § 1) zur Erledigung der im Artikel 4, § 2 bezeichneten Aufgaben einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmanns oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§ 2. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

2. Körung der Stiere.

Artikel 8.

§ 1. Es dürfen nur solche Stiere zum Bedecken fremder Kühe und Quenen benutzt werden, welche nach vorgängiger Prüfung (Körung) von der zuständigen Körungskommission für tüchtig erkannt (angeführt) worden sind.

§ 2. Eine Ausnahme von diesem Körungszwange findet in Betreff derjenigen Stiere statt, welche

- a) zum Mastvieh auf die Weide getrieben und lediglich zum Bedecken dieses Viehs gebraucht werden,
- b) von einem Einzelnen lediglich zum Bedecken seiner eigenen Kühe gebraucht werden.

Ist ein nicht angeförter oder abgeförter Stier im Besitze mehrerer Personen, so darf er nur zum Decken der Kühe desjenigen Besitzers benutzt werden, auf dessen Gehöft er aufgestellt ist und darf ohne Genehmigung der Rörungskommission zum Decken auf dem Gehöft eines anderen Mitbesitzers nicht aufgestellt werden.

§ 3. Ein angeförter Stier darf nur zum Decken von Kühen und Quenen aus dem Bezirke desjenigen Verbandes benutzt werden, für welchen er angefört ist.

In denjenigen Verbänden, welche dasselbe Herdbuch und den gleichen Mindestdeckgeldsatz haben, bedarf es jedoch der zweiten Rörung nicht und kann hier die Zulassung ohne weiteres erfolgen.

Für einen Stier, welcher für mehrere Verbände angefört ist, darf an Deckgeld nicht weniger erhoben werden, als der gesetzlich festgelegte Mindestsatz in demjenigen Verbände beträgt, in welchem der Besitzer des zugeführten Tieres seinen Wohnsitz hat.

Die Zuführung von Tieren oldenburgischer Besitzer zu außerhalb Oldenburg's gehaltenen Stieren ist nur dann zulässig, wenn diese durch die Rörungskommission desjenigen Verbandes, in welchem die weiblichen Tiere gehalten werden, angefört sind.

Artikel 9.

§ 1. Die Rörungskommission besteht aus dem Obmann, dem zweiten ständigen Mitgliede und dem Achtmann derjenigen Abteilung, für welche die Rörung vorgenommen wird.

§ 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Rörungen, führt den Vorsitz und das Protokoll.

§ 3. In Verhinderungsfällen eines Mitglieds können Achtmänner anderer Abteilungen zur Vertretung herangezogen werden.



Artikel 10.

§ 1. Die Hauptföderung der Stiere geschieht im Nachsommer oder Herbst jeden Jahres für jede Abtheilung und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben.

§ 2. Bei der Hauptföderung sind der Föderungskommission alle nach Artikel 8 der Föderung unterworfenen Stiere vorzuführen.

§ 3. Bei derselben hat die Föderungskommission zugleich diejenigen Stiere zu bezeichnen, welche zur Mitbewerbung um die ausgesetzten Prämien geeignet befunden sind.

Für einzelne Stierföderungsverbände kann vom Staatsministerium, Departement des Innern, auf Vorschlag der Verbandskommission und mit Zustimmung des Amtrats angeordnet werden, daß eine Bezeichnung der zur Prämiiierung geeigneten Stiere bei den Föderungen nicht stattfindet, und daß zur Bewerbung um die ausgesetzten Prämien und Angeldsprämien (Artikel 15, § 2) sämtliche für den Stierföderungsverband angeförten Stiere zuzulassen sind.

In denjenigen Bezirken, in denen nach Artikel 5, § 1 die Geschäfte der Verbandskommission einem Vereine zur Beförderung der Rindviehzucht (Herdbuchverein) übertragen worden sind, tritt an die Stelle des Amtrats der Ausschuß dieses Vereins.

Artikel 11.

Nachföderungen junger Stiere treten nach Bedürfnis ein, älterer Stiere nur dann, wenn dieselben aus entschuldbaren Ursachen zur Hauptföderung nicht vorgeführt werden konnten.

Dem Obmanne bleibt überlassen, eigene Termine zu den Nachföderungen anzusetzen oder auch die Nachföderung einzelner Stiere vorzunehmen.

Artikel 12.

§ 1. Zeit und Ort der Hauptföderung und der regelmäßigen Nachföderung wird für jeden Verband von dem Amte

(Artikel 3, § 1) auf Vorschlag des Obmanns in üblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

§ 2. Einzelne Nachförungen bestimmt der Obmann durch schriftliche Anzeige.

§ 2a. Für jeden bei der Haupt- oder Nachföderung erstmalig angeförten Stier ist von dem Besitzer eine Gebühr zur Kasse des Amtsverbandes in Höhe des doppelten Betrags des niedrigsten Satzes des Deckgeldes zu bezahlen.

Erfolgt die Anföderung in einem von dem Obmanne angefügten besonderen Nachföderungstermine (Artikel 12, § 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 3 *M.* zu bezahlen.

§ 3. Für jeden angeförten Stier wird dem Besitzer vom Obmanne ein Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföderung Gültigkeit hat.

Der Zulassungsschein kann von der Rörungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Stier zum Decken ungeeignet machen.

§ 4. Dem Besitzer eines abgeförten Stieres werden die Gründe der Abföderung durch die Vorlesung des Protokolls kurz mitgeteilt.

Artikel 13.

§ 1. Wird ein Stier von der Rörungskommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgefört, so hat der Besitzer des Stieres das Recht, eine Revisions-Rörung zu verlangen.

§ 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisionskommission, welche aus den Mitgliedern der Rörungskommission, mit Ausnahme des zweiten ständigen Mitglieds, und drei anderen Achtmännern des Verbandes besteht. Von den letzteren wird zunächst einer durch den Besitzer des Stieres gewählt und sodann die beiden anderen durch das Amt (Artikel 3, § 1) bestimmt.

§ 3. Der Antrag auf eine Revisionsförderung ist entweder sofort nach Vorlesung des Protokolls mündlich oder innerhalb vierzehn Tagen nach derselben schriftlich bei dem Obmanne zu stellen. Dabei ist der gewählte Richter namhaft zu machen und zu den Kosten eine Summe von 7 M. 50 Pf bei dem Obmanne zu deponieren.

§ 4. Die Revisionskommission muß sobald als möglich auf Berufung des Obmanns zusammentreten. Wird der Stier bei der Revisionsförderung zugelassen, so erhält der Besitzer unter Rückzahlung der deponierten Summe den Zulassungsschein; wird derselbe abgefördert, so wird die deponierte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 14.

Das Ergebnis der An- und Abföhrungen, sowie der Prämienverteilung (Artikel 15 ff.) in jedem Verbande wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

3. Prämienverteilungen.

Artikel 15.

§ 1. Die Prämienverteilung geschieht nach Beendigung der Hauptförderung in einem Termine, der zugleich mit der Ansetzung der Hauptförderung bekannt gemacht wird.

§ 2. Die Vergebung besonderer Prämien für junge Stiere (Angeldsprämien) kann vom Staatsministerium, Departement des Innern, für die einzelnen Verbände auf Vorschlag der Verbandskommission angeordnet werden, wenn die hierzu erforderlichen Mittel vom Amtsrate bewilligt oder von anderer Seite bereit gestellt worden sind.

Die Verteilung der Angeldsprämien geschieht in besonderen, gleichfalls bekannt zu machenden Terminen, welche vom Amte auf Vorschlag der Verbandskommission nach Beendigung der Nachföhrungen anberaumt werden.

§ 3. Das Protokoll über die Prämiiierung der einzelnen Tiere wird sofort am Plage öffentlich verlesen.

§ 4. Die näheren Bestimmungen über die Verteilung der Prämien werden für jeden Verband von der Verbandskommission gutachtlich beraten und vom Staatsministerium, Departement des Innern, festgesetzt.

§ 5. Die Amtsverbände sind verpflichtet, wenn ihre Einnahmen aus Gebühren und Strafgeldern (Artikel 12, § 2a, Artikel 13, § 4, Artikel 19, § 4) ihre Ausgaben an Geschäftskosten übersteigen, den Mehrbetrag zu Prämien oder Angeldsprämien für Stiere zu verwenden.

4. Stammregister.

Artikel 16.

§ 1. Wird die Einführung eines Stammregisters in einem Verbande von der Verbandskommission beschlossen und vom Staatsministerium, Departement des Innern, genehmigt, so sollen die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Führung des Registers (Herdbuchs) nach gutachtlicher Vernehmung der Verbandskommission vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassen werden.

§ 2. Den Rörungskommissionen oder einzelnen Mitgliedern derselben können dabei besondere Berrichtungen aufgelegt werden.

5. Betrag des Deckgeldes.

Artikel 17.

§ 1. Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll in den Ämtern Oldenburg, Westerstede, Barel, Zever, Butjadingen, Brake, Elsfleth und Delmenhorst nicht weniger als 2 *M.*, in den Ämtern Wildeshausen, Bechta, Cloppenburg und Friesoythe nicht weniger als 1,50 *M.* betragen.

Vom Staatsministerium, Departement des Innern, kann in den einzelnen Verbänden auf Vorschlag der Ver-

bandskommission der niedrigste Satz bis auf 3 *M.* erhöht werden.

§ 2. Jeder Besitzer eines angeführten Stieres ist verpflichtet, ein Verzeichnis der sämtlichen von dem Stier belegten Kühe nach einem ihm von der Rörungskommission zu behändigenden Vordruck ordnungsmäßig zu führen.

6. Geschäftskosten.

Artikel 18.

§ 1. Die Obmänner erhalten Tagegelder und Reisekosten aus der Landeskasse nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums, Departements des Innern.

§ 2. Das zweite ständige Mitglied, die Ahtsmänner und die Ersatzmänner erhalten Tagegelder und Reisekosten aus der Kasse des Amtsverbandes, welche auf den Vorschlag des Amtsvorstandes vom Amtsrat des leitenden Amtes (Artikel 3, § 1) bestimmt werden.

§ 3. Die sonstigen Geschäftskosten der Verbandskommissionen an Porto, Schreibmaterialien u. werden aus der Landeskasse bezahlt.

§ 4. Erstreckt sich ein Verband über die Bezirke mehrerer Amtsverbände (Artikel 2, § 2), so sind die Geschäftskosten (§ 2) von jedem Amtsverbande nach Verhältnis der Zahl der Abteilungen zu tragen.

§ 5. Nach demselben Verhältnisse werden die in die Amtsverbandskasse fließenden Gebühren und Strafgeder unter die beteiligten Amtsverbände verteilt.

7. Strafbestimmungen.

Artikel 19.

§ 1. Wer entgegen den Vorschriften des Artikels 8, § 1 und 3 seinen Stier zum Decken gebraucht oder offensichtlich gebrauchen oder offensichtlich sein Vieh belegen läßt, wird

für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe bis zu 100 *M.* bestraft.

Die Geldstrafe ist in Fällen der ersteren Art nicht unter dem Zehnfachen, in Fällen der letzteren Art nicht unter dem Dreifachen des niedrigsten Satzes des Deckgeldes (Artikel 17, § 1) zu bemessen.

§ 2. Wer kein oder ein niedrigeres Deckgeld, als nach Artikel 17, § 1 bestimmt oder nach Artikel 8, § 3 vorgeschrieben ist, annimmt, oder wer das in Artikel 17, § 2 vorgeschriebene Verzeichnis nicht oder nicht ordnungsmäßig führt, wird für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe bis zu 50 *M.* bestraft.

§ 3. Wer bei Vorführung eines Stieres zur Körung oder zur Prämienbewerbung wissentlich unrichtige Angaben über Alter oder Abstammung des Tieres macht oder unrichtige Bescheinigungen darüber vorzeigt oder darauf bezügliche Bescheinigungen trotz Aufforderung eines Mitglieds der Verbandskommission zur Vorlegung derselben zurückhält, wird mit Geldstrafe bis zu 100 *M.* bestraft und hat außerdem eine ihm etwa verliehene Prämie zurückzuzahlen.

§ 4. Die vorstehend angedrohten Strafen können nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Die Geldstrafen fließen in die Kasse des Amtsverbandes.

III. Schlußbestimmungen.

Artikel 20.

§ 1. Die bestehenden Verpflichtungen zum Halten von Zuchtstieren für Andere werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

§ 2. Das Gesetz vom 15. August 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Stierkörung, und die zu



demselben erlassenen Änderungen und sonstigen Vorschriften treten mit der Einführung dieses Gesetzes außer Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt der letzteren wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, für jeden Verband bestimmt.

Artikel 20a.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, in Betreff der Rindviehzucht auf der Insel Wangerooge Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten zu lassen.

Artikel 21.

Die näheren Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere die Instruktionen für die Kommissionen, werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassen.

I n s t r u k t i o n

zur Ausführung des Gesetzes vom $\frac{29. \text{Dezember } 1881}{9. \text{April } 1906}$,
betreffend die Beförderung der Rindviehzucht.

A. Obliegenheiten der Ämter.

§ 1.

Das Amt (Artikel 3, § 1) führt in dem Verbande (Artikel 2, § 2) die allgemeine Aufsicht über die Maßregeln zur Beförderung der Rindviehzucht (Artikel 1), insbesondere über das Körungswesen der Zuchtstiere; es ist die zunächst vorgesezte Behörde der Kommissionen des Verbandes und läßt die Verfügungen an dieselben dem Obmanne zugehen.

§ 2.

Das Amt verpflichtet (Artikel 6, § 4) sämtliche Mitglieder der Verbandskommissionen (Artikel 4, § 1) einschließlich der Ersatzmänner, nachdem jedem derselben ein Exemplar dieser Instruktion nebst dem beigedruckten Gesetze, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht, behändigt ist, in nachstehender Weise:

„Ich N. N. gelobe mittelst Versicherung an Eidesstatt, daß ich das mir übertragene Amt eines Obmanns (zweiten ständigen Mitglieds, Achtmanns, Ersatzmanns) in der Verbandskommission für die Beförderung der Rindviehzucht ohne Parteilichkeit und Nebenrücksichten dem Gesetze und den darauf gegründeten Vorschriften gemäß treu und gewissenhaft wahrnehmen will.“

Die Namen der Obmänner und der übrigen Mitglieder der Verbandskommissionen einschließlich der Ersatzmänner sind vom Amte öffentlich bekannt zu machen (§ 3, Absatz 2).

§ 3.

Das Amt beruft

- a) in Gemäßheit des Artikels 7, § 1 die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Verbandskommission und erläßt
- b) in Gemäßheit des Artikels 12, § 1 und Artikel 15, § 2 die Bekanntmachung über Zeit und Ort der Hauptförderung und Prämienverteilung und der regelmäßigen Nachförderungen sowie in Gemäßheit des Artikels 14 über das Ergebnis der An- und Abförderungen sowie der Prämienverteilung.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Beförderung der Rindviehzucht innerhalb des Verbandes zu veröffentlichen sind, bestimmt das Amt nach Beratung mit der Verbandskommission.

§ 4.

Das Amt führt in den Versammlungen den Vorsitz (Artikel 7, § 1) und sorgt für die Protokollführung. Dasselbe nimmt an den Verhandlungen der Kommission mit beratender Stimme (Artikel 7, § 2) teil.

§ 5.

Bei Revisionsförderungen (Artikel 13) hat das Amt nach eingegangener Anzeige des Obmanns über Anmeldung eines Stieres zur Revisionsförderung sofort die von ihm zu ernennenden zwei Richter (Artikel 13, § 2) zu bestimmen und hiervon diesen beiden, sowie dem Obmann Mitteilung zu machen.

§ 6.

Nach Beendigung der Hauptförderung und der Prämienverteilung berichtet das Amt an das Staatsministerium, Departement des Innern, über den Erfolg der Maßregeln zur Beförderung der Rindviehzucht, über den Stand der letzteren im allgemeinen und über die bei den Verbandskommissionen gepflogenen Verhandlungen und etwa gestellten Anträge.

B. Verbandskommissionen.

§ 7.

Die Aufgaben der Verbandskommissionen sind im allgemeinen im Artikel 4, § 2 festgestellt.

Über die etwaige Einführung von Stammregistern beschließen dieselben nach Maßgabe des Artikels 16, § 1.

§ 8.

Die Verbandskommission wird vom Amte bei einer von derselben ein für allemal festzusetzenden Ordnungsstrafe für unentschuldig ausbleibende Mitglieder berufen. Die Ordnungsstrafen werden nach Anhörung etwaiger Entschuldigungsgründe von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

Im übrigen richtet sich die Beschlußfassung nach Artikel 7, § 2.

§ 9.

Ist ein Mitglied der Verbandskommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es seinen Ersatz-

mann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle ist eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des § 8, Absatz 1 verwirkt.

§ 10.

Sind im Verbande Prämien zu verteilen, so erfolgt deren Verteilung durch die Verbandskommission nach Beendigung der Hauptföhrung auf Grund der darüber getroffenen besonderen Bestimmungen an einem dazu festgesetzten Tage (Artikel 15, § 2).

Diejenigen Stiere, welche zur Bewerbung um die Prämien geeignet befunden werden, sind schon bei der Hauptföhrung von der Körungskommission zu bezeichnen (Artikel 10, § 3).

Diese designierten Stiere sind, wenn deren Eigentümer um die Prämien sich bewerben wollen, an einem dazu bestimmten Tage zusammenzuführen. Eine Prämie kann nur vergeben werden, wenn die Mehrheit der Verbandskommission sich dafür ausspricht.

Die zu Prämien für die besten Zuchtstiere zur Zeit aus der Landeskasse jährlich bestimmten 5000 *M.* werden unter die Verbände nach Verhältnis der Zahl der nach der letzten Zählung ermittelten Milchkühe eines jeden Verbandes — jedoch unter ausgleichender Berücksichtigung des Wertes und der Bedeutung der Rindviehzucht der einzelnen Verbände — vom Staatsministerium, Departement des Innern, verteilt werden.

Bezüglich des Verfahrens bei der Verteilung der Prämien aus der Landeskasse für gute Zuchtstiere verbleibt es bei den bisherigen im Verwaltungswege getroffenen Vorschriften, insbesondere bei den Bestimmungen des Regulativs vom 5. Juli 1880.

§ 11.

Die Obmänner und deren Stellvertreter erhalten für die Reisen, welche sie in ihrem Dienst machen, aus der Landeskasse

- a) Tagegelder von 6 *M.* für den ganzen Tag und von 3 *M.* für den halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M.* hinzugehen,
- b) bei Reisen mit der Eisenbahn oder auf einem Dampfer den Ersatz der baren Auslagen, bei anderen Reisen für jedes Kilometer sowohl hin als zurück 20 *ſ.*

Außerdem erhalten dieselben an Transportkosten bei Reisen über zwei Kilometer vom Wohnort 10 *ſ.* für jedes Kilometer (Artikel 18, § 1).

Die Rechnungen über Tagegelder und Transportkosten sind vor Ablauf des Jahres an das Amt abzugeben, welches solche mit dem Attest der Richtigkeit an das Staatsministerium, Departement des Innern, zur Anweisung einsendet.

Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitglieds, sowie der Aeltesten und Ersatzmänner sind vom Obmann oder dessen Stellvertreter hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestieren und den Ausstellern zur Erwirkung der Zahlung aus der Amtsverbandskasse (Artikel 18, § 2) zurückzugeben.

Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. erhält der Obmann vom Amte (Artikel 18, § 3) geliefert und hat davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abzugeben.

C. Wörungskommissionen.

§ 12.

Die Wörungskommission (Artikel 9) tritt unter Leitung des Obmanns (Artikel 9, § 2) oder dessen Stellvertreters zusammen



- a) auf Grund der Bekanntmachung des Amtes (§ 3 b) zur Hauptföderung und den regelmäÙigen Nachföörungen, oder
- b) auf die Ladung des Obmanns zur Vornahme einzelner Nachföörungen (Artikel 12, § 2).

Der Obmann hat bei Bestimmung des Föörungsorts stets öffentliche Plätze oder Lokale zu wählen.

Die Ladungen des Obmanns an die Ahtsmänner geschehen nach einem vorgeschriebenen Formular durch die Post.

§ 13.

Die Föörungskommission ist nur beschlußfähig, wenn drei Mitglieder versammelt sind; sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Stier anzufören oder abzufören ist, müssen zunächst die erforderlichen Eigenschaften des Stieres, dann aber auch die Verhältnisse in der Abteilung, d. h. der Stand der Rindviehzucht und die durch die Bodenverhältnisse bedingte Ernährung berücksichtigt werden. Da es von großer Bedeutung ist, gute Stiere möglichst lange der Zucht zu erhalten, und es häufig vorkommt, daß zu starkes Gewicht die Stiere zum Decken untauglich macht, so ist Wert darauf zu legen, daß die anzuförenden Stiere sich nicht in übermäÙigem oder gar mastigem Futterzustande befinden. Ein guter regelmäÙiger Bau des Stieres ist unter allen Umständen möglichst zu beanspruchen; doch sind in einer Abteilung, worin die Rindviehzucht noch zurückgeblieben ist, die Ansprüche nur allmählich zu steigern, und ist nach und nach auf eine Verbesserung der Rindviehzucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Stieren entsteht. Zu berücksichtigen ist ferner die Abstammung der Stiere und bei älteren Stieren die Güte der Nachzucht. Auf die Beibringung von Abstammungsnachweisen ist von der Föörungskommission, soweit möglich, nachdrücklichst hinzuwirken.

In denjenigen Verbänden, in denen auf Grund des Artikels 16 Stammregister eingeführt sind oder von Vereinen Herdbücher geführt werden, ist die Rörungskommission befugt, nach ihrem Ermessen einen Stier, über dessen Alter oder Abstammung kein genügender Nachweis erbracht ist, aus diesem Grunde abzuführen.

In denjenigen Bezirken, in denen die Geschäfte der Verbandskommission einem Vereine zur Beförderung der Rindviehzucht übertragen sind, ist die Rörungskommission befugt, Stiere, welche zur Zeit der Rörung nicht in das Herdbuch dieses Vereins eingetragen sind, aus diesem Grunde abzuführen.

Hinsichtlich des Alters wird keine weitere Vorschrift gemacht, als daß der Stier zum Decken völlig geeignet, also wenigstens ein Jahr alt sein muß; ältere Stiere, welche sich schon durch gute Nachkommen bewährt haben, sind möglichst lange der Zucht zu erhalten.

§ 14.

Die Verbandskommission kann mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, beschließen, daß die Stierbesitzer die Stiere, welche sie zur Rörung vorzuführen beabsichtigen, zu einem vom Obmanne der Rörungskommission zu bestimmenden Termin unter Angabe ihrer Abstammung, ihres Geburtstages und ihrer Farbe anzumelden haben, sowie daß nicht angemeldete Stiere von der Hauptförung zurückgewiesen werden können. In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß für die vom Obmann trotz verspäteter Anmeldung zur Hauptförung zugelassenen Stiere eine besondere Gebühr bis zu 5 *M.* zur Verstärkung der für Stierprämien in dem Stierförungsverbande zur Verfügung stehenden Mittel zu bezahlen ist.

Beschlüsse dieses Inhalts sind in den Oldenburgischen Anzeigen und in sonst üblicher Weise bekannt zu machen.



§ 15.

Der Obmann führt über die Beschlüsse der Rörungs-kommission ein Protokoll (Artikel 9, § 2), eröffnet den beteiligten Stierbesitzern den Inhalt desselben (bei Abförungen unter kurzer Angabe der Gründe, Artikel 12, § 4), behält das Original zu seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Dem Besitzer eines angeführten Stieres wird sofort der vom Obmann unterzeichnete Zulassungsschein ausgehändigt. Auf Antrag der Verbandskommission kann indessen das Staatsministerium, Departement des Innern, für den betreffenden Bezirk die Zustellung der Zulassungsscheine nach dem Rörungstermin mit der Maßgabe gestatten, daß den Stierbesitzern, die dies ausdrücklich verlangen, der Zulassungsschein sofort im Termin auszuhändigen ist.

Der Obmann führt nach vorgeschriebenem Formular ein jahrgangsweise geordnetes Register über die angeführten Stiere und teilt dem Amte bis zum 1. Oktober Abschrift des letzten Jahrganges mit.

Über die etwa zur Prämienbewerbung als geeignet bezeichneten Stiere hat der Obmann bei der Hauptföderung eine besondere Liste zu führen und darin die Eigentümer und die Stiere genau zu bezeichnen, auch dieselbe gleich nach der Hauptföderung an das Amt zu senden.

Den Eigentümern derjenigen Stiere, welche zur Prämienbewerbung geeignet befunden sind, hat der Obmann hiervon Mitteilung zu machen (§ 10).

§ 16.

Bei dem Antrage auf Nachföderung (Artikel 11) eines Stieres, welcher zur Zeit der Hauptföderung älter als ein Jahr war, ist dem Obmanne eine glaubhafte Bescheinigung der Gründe, aus welchen der Stier bei der Hauptföderung nicht vorgezeigt werden konnte, einzuliefern, widrigenfalls eine Nachföderung nicht verlangt werden kann.

Nachföhrungen von Stieren sind in der Regel, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung erforderlich machen, im Januar oder Mai vorzunehmen.

D. Revisionskommissionen.

§ 17.

Wird beim Obmanne eine Revisionsföhrung (Artikel 13) beantragt, so ist vom Antragsteller zunächst der Kostenbetrag (Artikel 13, § 3) beim Obmanne zu deponieren und demselben der gewählte Achtzmann (Artikel 13, § 2) namhaft zu machen. Unterläßt der Antragsteller dies oder eines von den beiden, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit einer kurzen Frist, und verstreicht auch diese unbenutzt, so geht das Recht auf eine Revisionsföhrung verloren.

Nach Erledigung der im Absatz 1 bezeichneten Punkte erwirkt der Obmann die nach Artikel 13, § 2 erforderliche Bestimmung des Amtes (§ 5), beruft die Revisionskommission (Artikel 13, § 4) und bestimmt dem Stierbesitzer Ort und Zeit der Vorföhrung des Stieres.

Für die Verhandlungen gelten die Bestimmungen der §§ 13 und 15.



nicht beiderseits eine Abgrenzung erforderlich werden.
 Der Vertrag über die Verhältnisse zwischen den Parteien
 ist in Artikel 13 § 1 bestimmt, dass die Parteien
 sich im Falle der Streitigkeit durch eine Schlichtung
 entscheiden sollen.

Diese beim Vertrag eine Abgrenzung (Artikel 13
 Absatz 1) ist dem Vertragszweck nach zu entnehmen
 und ist in Artikel 13 § 2 im Falle der Streitigkeit
 zu beachten. Die Parteien sind verpflichtet,
 sich durch eine Schlichtung zu verständigen.
 Falls die Schlichtung nicht gelingt, ist die
 Streitigkeit durch eine Entscheidung der Parteien
 zu entscheiden.

Nach Entscheidung der im Falle 1 bezeichneten Partei
 ist die Entscheidung der Partei in Artikel 13 § 2
 zu beachten. Die Parteien sind verpflichtet,
 sich durch eine Schlichtung zu verständigen.
 Falls die Schlichtung nicht gelingt, ist die
 Streitigkeit durch eine Entscheidung der Parteien
 zu entscheiden.

Die Parteien sind verpflichtet, sich durch eine
 Schlichtung zu verständigen. Falls die Schlichtung
 nicht gelingt, ist die Streitigkeit durch eine
 Entscheidung der Parteien zu entscheiden.

Die Parteien sind verpflichtet, sich durch eine
 Schlichtung zu verständigen. Falls die Schlichtung
 nicht gelingt, ist die Streitigkeit durch eine
 Entscheidung der Parteien zu entscheiden.

